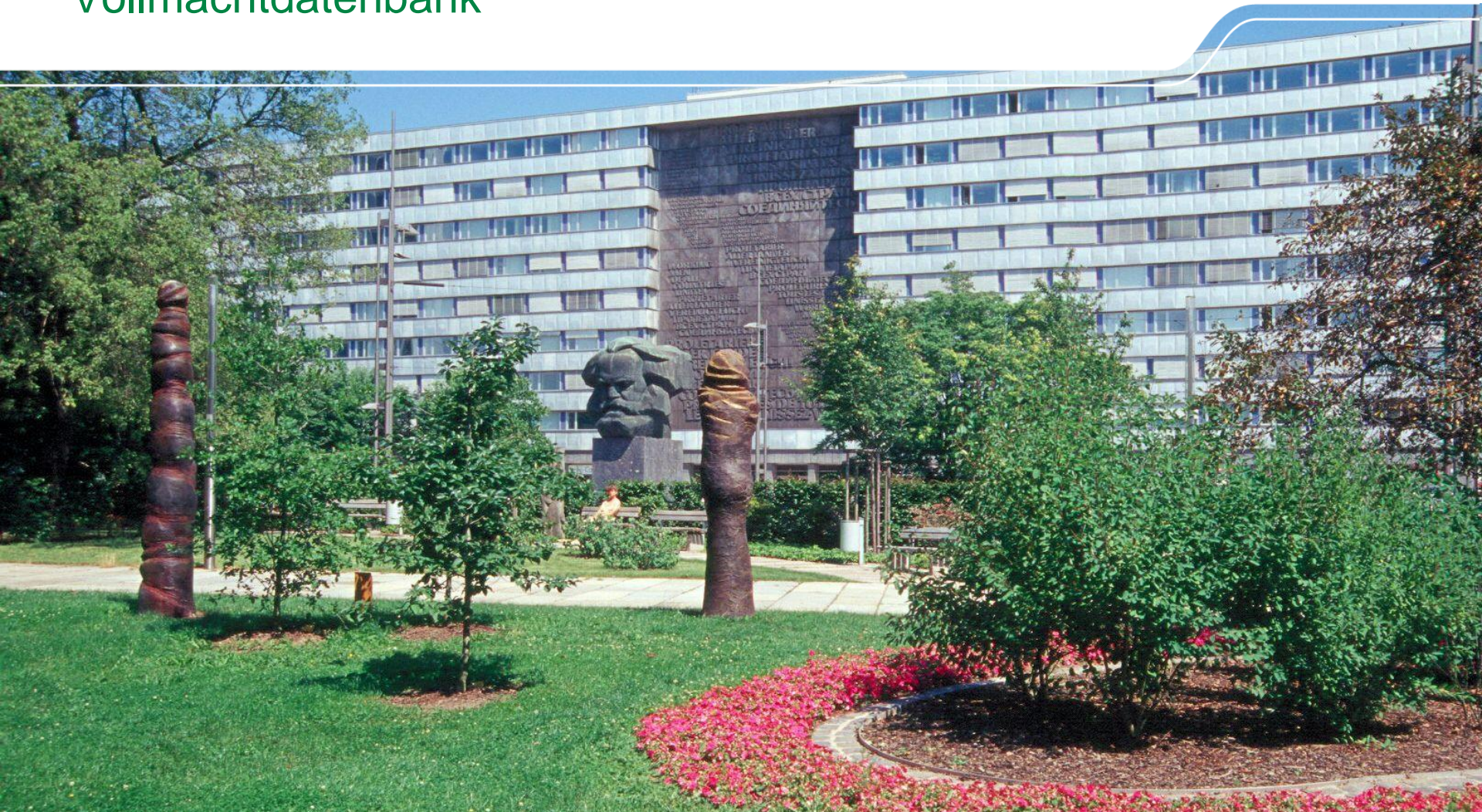


Elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung

Vollmachtdatenbank



Ginster - Vollmachtdatenbank

- Einführung eines modernen Übermittlungsverfahrens für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne von § 3 StBerG

- Ziele:
 - Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch Einsatz eines neuen IT-Verfahrens

 - Vereinfachung und Erleichterung bei der Durchführung des Besteuerungsverfahrens durch nutzerfreundliche Prozesse

GINSTER-Vollmachtdatenbank

Fachl. Informationsveranstaltung

März 2016

Information Steuerberaterkammer
und -verband

Übergabe Fachkonzepte an Länder

April 2016

Erste Programmübergaben

August 2016

Übergabe von Updates

November 2016

Dezember 2016

Anwendungsbereitstellung,
Schulung Multiplikatoren

Januar 2017

Februar 2017

Pilotierung in Sachsen

Bundesweiter Einsatz in allen FÄ

März 2017

Schulung in den FÄ

April 2017

Vollmachtdatenbank – Vorteile

- Vorlage einer Papiervollmacht ist grundsätzlich obsolet, Ablage beim Steuerberater
- vollumfängliche und automatisierte Ablage einer Vollmacht
 - insbesondere - bei Vorliegen einer Empfangsvollmacht – zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden oder sonstigen Verwaltungsakten
 - **in allen mitgeteilten Steuerkonten**
- Aktualität der Datenbestände bei Umzug eines Vollmachtnehmers ist sichergestellt
 - Änderung der Adresse des Vollmachtnehmers wirkt sich automatisch auf alle Vollmachten und den damit verknüpften Steuerkonten aus
- Transparenz für den Berater, da Status der Vollmacht zurückübermittelt wird

Vollmachtdatenbank – Vorteile

Datenabruf	Bisher	Neu
eBelege	Wartezeit bis zum Datenabruf ca. 37 Tage	ca. 2 Tage nach Übermittlung der Vollmacht
Steuerkontoabfrage	Organisatorische Unterschiede in den Bundesländern	Vereinheitlichung durch das Vollmachtmuster
	Wartezeit bis zum Datenabruf unterschiedlich	ca. 3-4 Tage nach Übermittlung der Vollmacht

1 _____
2 Vollmachtgeber/in¹
3 _____
4 IdNr.^{2, 3}
5 _____
6 Geburtsdatum

7 **Vollmacht⁴**
8 **zur Vertretung in Steuersachen**

9 _____
10 Bevollmächtigte/r⁵ (Name/Kanzlei)

11 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen -
12 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13 heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

14 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer. | <input type="checkbox"/> Investitionszulage. |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer. | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO. | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer. | |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer. | |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungs-
verfahren. | |

16 **Bekanntgabevollmacht⁷:**

- 17 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
18 Verwaltungsakten.
- 19 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und
20 Mahnungen.

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

22 aber

23 nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor _____.

24 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e _____⁸.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁹.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.¹⁰

27 oder

28 Nur dem/der o. a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten¹¹:**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
33 hierfür eröffnet hat.

34 Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

- 01.08.2016
Amtliche Muster für
Vollmachten im
Besteuerungs-
verfahren;
- 10.10.2013
Berechtigungs-
management für die
sogenannte vorausgefüllte
Steuererklärung

Fußnoten ergänzt bzw. angepasst

Fußnote	Text
2	Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
3	Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
7	Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
10	Das Erlöschen von Vollmachten , die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall.

Beiblatt

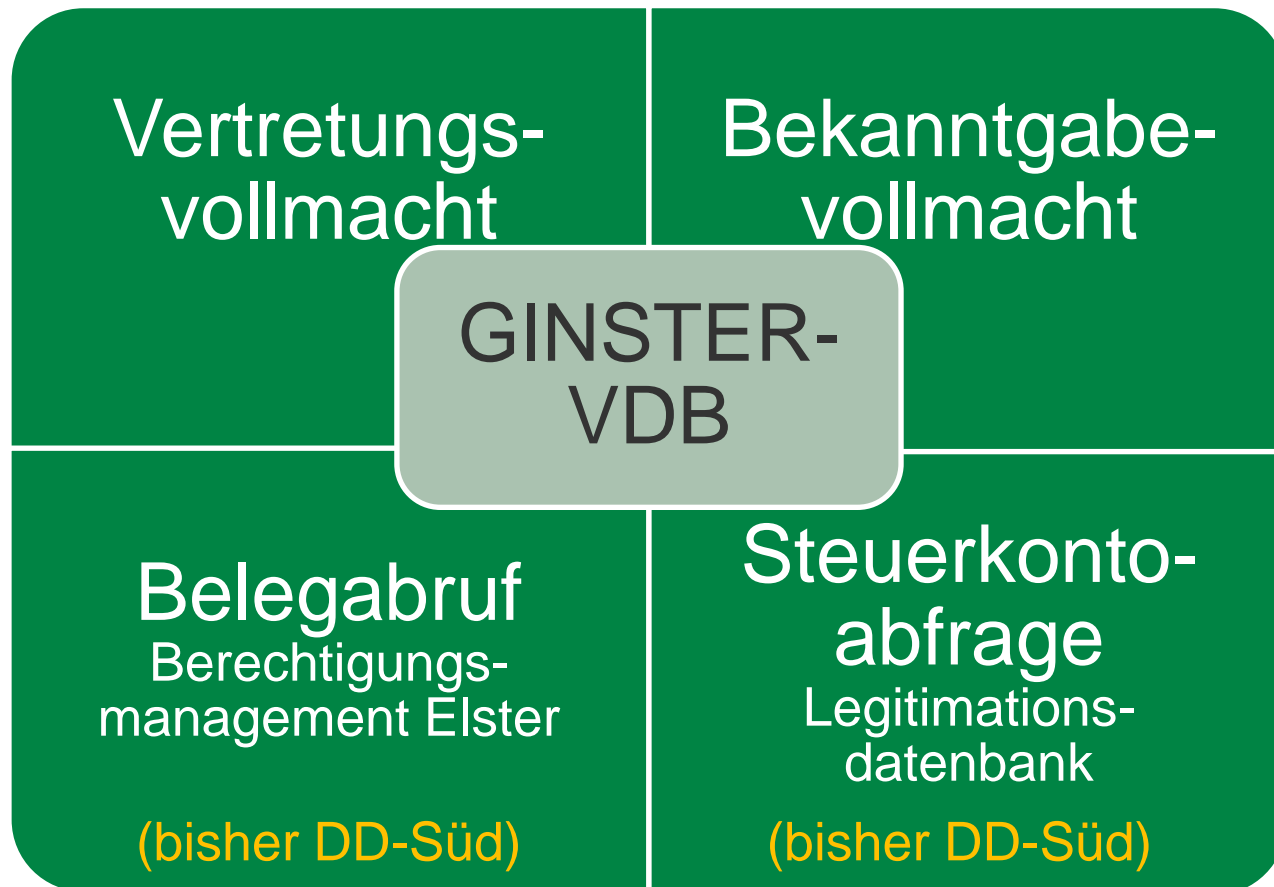
zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

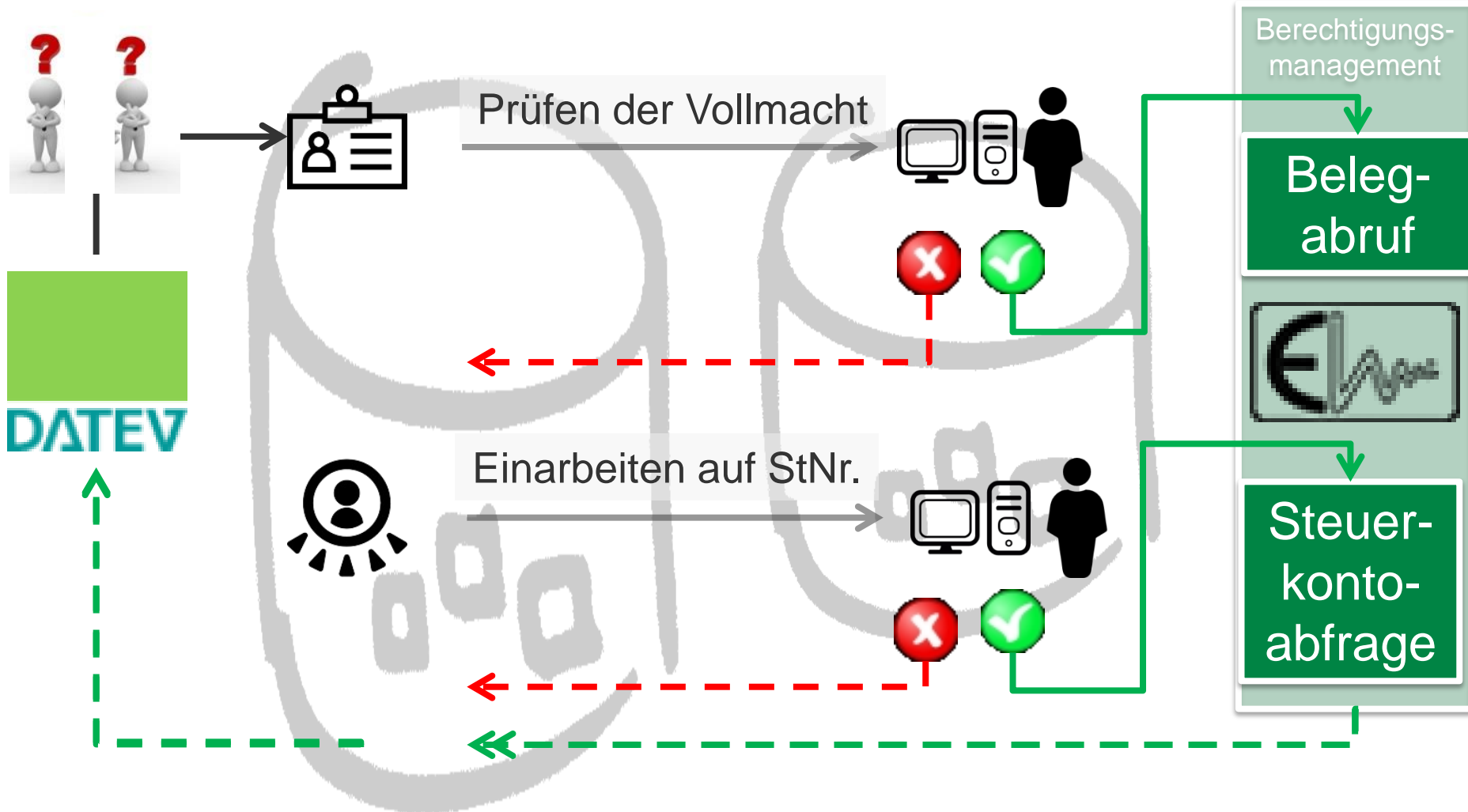
Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o. g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

GINSTER-Vollmachtdatenbank (VDB)



GINSTER-Vollmachtdatenbank



Vollmachtdatenbank – Pilotbetrieb (Stand: 2. März 2017)

- ca. 30.000 Vollmachten wurden bisher übermittelt
 - ca. 99 % konnten automatisiert verarbeitet werden
 - ca. 1 % müssen personell nachbearbeitet werden
- automatisierte Zurückweisung an Kanzlei hauptsächlich, wenn
 - Steuernummer überholt ist oder
 - inhaltsgleiche Vollmachten des Lebenspartners fehlt
- personelle Nachbearbeitung bei
 - Insolvenzfällen, sachlichen Einschränkungen

Das Wichtigste für Sie in Kürze

- Vollmachtformular möglichst ohne sachliche Einschränkungen einreichen
- Angabe der aktuellen Steuernummer(n) sicherstellen
- bei Konten für Lebenspartnerschaften zwei inhaltsgleiche Vollmachten zeitgleich (innerhalb 3 Tagen) übermitteln
- auf Steuererklärungen keine zusätzliche Eintragung im Abschnitt
 - „der Bescheid soll nicht mir zugestellt werden, sondern:“
 - dabei handelt es sich um eine Spezialvollmacht, die der Vollmacht nach § 122 AO vorgeht!

Das Wichtigste für Sie in Kürze

- I Unternehmensvollmachten mit USt-IdNr. übermitteln
 - I richtigen Mandantentyp auswählen
 - I erleichtert Identitätsprüfung des Vollmachtgebers in Bezug auf das angegebene Steuerkonto

Vollmacht anlegen

1 Mandantentyp: Unternehmen Mandantennummer:

Unternehmensname: USt-IdNr.:

Rechtsform: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts -

+ Steuernummer erfassen ✕ Steuernummer löschen

- I Unternehmensvollmachten ohne vorhandene USt-IdNr.
 - I Unternehmensname aus letztem Bescheid übernehmen
 - I korrekte Rechtsform angeben
(z. B. Grundstücksgemeinschaften (auch bei Ehegatten) = GbR)

Das Wichtigste für Sie in Kürze

Rückfragen und Status der Finanzverwaltung

- für Rückfragen zu übermittelten Vollmachten über die Vollmachtdatenbank wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt (nicht mehr Zentralstelle Elster in Dresden-Süd)
- Berechtigungen für Datenabrufe werden automatisiert gesetzt
- Ginster Vollmachtdatenbank übermittelt den jeweiligen Status der Vollmacht zurück an die Kammer-Vollmachtdatenbank (DATEV)
 - Beispiele: geprüft, widerrufen, nicht eingetragen von Finanzamt

Urheberrechte

- Icons made by [Freepik](https://www.freepik.com) from www.flaticon.com